lerdings nötig, daß CEPT und EG zukünftig eine gemeinsam abgestimmte Telekommunikationspolitik betreiben. Schlagartig wurde nämlich durch den amerikanischen Monopolisierungsversuch beim Mobilen Satellitenfunk deutlich, daß die bislang an technischen Maßstäben orientierte Arbeit der ITU mit deren wirtschafts- und handelspolitischen Konsequenzen konfrontiert wird. Ob und wie Frequenzzuweisungen durchgeführt werden, kann über Investitionen in Milliardenhöhe entscheiden.

III. Die WARC-92 war voraussichtlich die letzte weltweite Funkverwaltungskonferenz herkömmlicher Prägung. Ende des Jahres wird eine außerordentliche Regierungsbevollmächtigtenkonferenz über die Neustrukturierung der ITU entscheiden. Die Aufspaltung des bisherigen internationalen Fernmeldevertrags, welcher auf jeder Regierungsbevollmächtigtenkonferenz neu formuliert worden war, soll durch eine schwer und eine leicht zu ändernde ›Konstitution‹ beziehungsweise ›Konvention‹ ersetzt werden. Erstere betrifft den Aufbau der ITU, die danach zukünftig in drei ›Sektoren‹ eingeteilt wird:

- der Sektor Radiokommunikation wird den bisherigen Internationalen Ausschuß für Frequenzregistrierung (IFRB) aufnehmen und periodische Radiokommunikations-Konferenzen, die die WARCs ersetzen werden, im Zweijahresrhythmus abhalten;
- der Sektor Telekommunikationsstandardisierung wird die Aufgaben der bisherigen Internationalen Beratenden Ausschüsse für das Funkwesen respektive für den Telegrafen- und Telefondienst (CCIR und CCITT) vereinigen und
- der Sektor Telekommunikationsentwicklung soll die Aktivitäten der ITU auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe koordinieren.

Die Konstitution enthält ergänzend Verfahren und Verwaltungsbestimmungen. Mit dieser neuen Struktur will sich die ITU eine Grundlage für die effiziente Ausübung der ihr von der Staatengemeinschaft übertragenen Aufgaben auch im 21.Jahrhundert schaffen.

Kai-Uwe Schrogl □

Dokumente der Vereinten Nationen

UN-Mitgliedschaft, Jugoslawien, Zypern, UN-Personal

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Mikronesien in die Vereinten Nationen. – Resolution 703(1991) vom 9.August 1991

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung den Antrags der Föderierten Staaten von Mikronesien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9.August 1991 (UN-Dok. S/22917)

Auf der 3002.Sitzung des Sicherheitsrats am 9.August 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats und im Namen der Mitglieder des Rates möchte ich die historische Bedeutung der von uns soeben verabschiedeten Resolution hervorheben, in der empfohlen wird, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Diese Resolution ist zweifellos der logische Schritt im Anschluß an die vom Sicherheitsrat am 22.Dezember 1990 verabschiedete Resolution 683(1990), mit der er die Treuhandregelung für die Gebiete von Mikronesien beendet hat.
Für den Sicherheitsrat wie auch für den Treuhandrat und für die Vereinten Nationen als Ganzes bedeutet diese Resolution den Höhepunkt jahrzehntelanger Anstrengungen, die Völker dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen und jenen Platz in der Staatengemeinschaft einzunehmen, der ihnen zukommt.
Mit der zunehmenden Einbeziehung aller Staaten, die die Weltgemeinschaft bilden, gewinnt die Universalität unserer Organisation von Tag zu Tag an Realität und Bedeutung.
Genau dieses Ziel lag in der Absicht der Gründer unserer Organisation: die Bildung einer einzigen universalen Körperschaft, in der alle Staaten ohne Unterschied des wirtschaftlichen Entwicklungsstands, der Bevölkerungsdichte, des militärischen Potentials oder eines sonstigen Faktors gemeinschaftlich die Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit tragen.
Die Föderierten Staaten von Mikronesien werden mit ihrem innovatorischen Denken und ihrer unvoreingenommenen Betrachtungsweise der Weltangelegenheiten einen einzigartigen Beitrag zur Aktualisierung der Konzeptionen leisten, von denen bislang ausgegangen wurde und von denen viele, wie alle Mitglieder der Vereinten Nationen wissen, neuerungsbedürftig sind.
Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Föderierten Staaten von Mikronesien zu dem vom Sicherheitsrat verabschiedeten Beschluß, der Generalversammlung zu empfehlen, sie als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme der Marshallinseln in die Vereinten Nationen. – Resolution 704(1991) vom 9.August 1991

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung des Antrags der Republik Marshallinseln auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9.August 1991 (UN-Dok. S/22918)

Auf der 3003.Sitzung des Sicherheitsrats am 9.August 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die von uns soeben verabschiedete Resolution, in der empfohlen wird, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen, ist ein historisches Ereignis. Sie ist einer der letzten Schritte in dem Prozeß der vollständigen Integration der Republik Marshallinseln in die internationale Gemeinschaft, ein Prozeß, der neuen Anstoß erhielt mit der Verabschiedung der Resolution 683(1990) durch den Sicherheitsrat, mit welcher der Rat das Ende der Treuhandregelung für die Marshallinseln erklärte.
Die vom Sicherheitsrat verabschiedete Resolution bestätigt die volle Gültigkeit des grundlegenden Ideals der Universalität der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten, ob groß oder klein, aufgefordert sind, zu einer friedlichen und geordneten internationalen Koexistenz beizutragen.
Wir können heute sehen, daß mit der zunehmenden Universalität der Vereinten Nationen die spezifischen Verantwortlichkeiten der

Staaten eine Stärkung erfahren, ebenso wie auch ihre Rechte, am Entscheidungsfindungsprozeß in Bereichen mitzuwirken, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind und die mit der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, vor allem jedoch mit der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern, zusammenhängen.
Die Aufnahme der Republik Marshallinseln wird dazu beitragen, die Gültigkeit der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu bekräftigen und die Erreichung ihrer Ziele zu erleichtern.
Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Republik Marshallinseln zu dem vom Sicherheitsrat verabschiedeten Beschluß, der Generalversammlung zu empfehlen, sie als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Estland in die Vereinten Nationen. – Resolution 709(1991) vom 12.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Estland auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Estland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Lettland in die Vereinten Nationen. – Resolution 710(1991) vom 12.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Lettland auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Lettland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Litauen in die Vereinten Nationen. – Resolution 711(1991) vom 12.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Litauen auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Litauen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12.September 1991 (UN-Dok. S/23032)

Auf der 3007.Sitzung des Sicherheitsrats am 12.September 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Ich empfinde es als eine große Ehre, als Präsident des Sicherheitsrats im Namen aller seiner Mitglieder feststellen zu dürfen, mit welcher Genugtuung der Rat der Generalversammlung empfiehlt, die Republik Estland, die Republik Lettland und die Republik Litauen als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufzunehmen.
Mit welcher Genugtuung, aber auch mit welchem Ernst, denn es ist ein feierlicher Beschluß von großer symbolischer und historischer Tragweite, den unser Rat heute trifft. Das Rad der Geschichte hat sich weitergedreht. Der Wind der Freiheit fegt die alten Strukturen hinweg. Wir treten ein in eine Welt, in der die Ordnung vielleicht eine geringere, die Hoffnung aber dafür eine immer gewichtigere Rolle spielt.
Die Unabhängigkeit der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen wurde auf friedliche Weise wiedergewonnen, auf dem Wege des Dialogs, mit Zustimmung der Beteiligten und im Einklang mit den Wünschen und Bestrebungen der drei Völker. Wir können diese Entwicklung nur begrüßen, stellt sie doch offensichtlich einen Fortschritt dar hinsichtlich der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen wie auch hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele.
Den hier anwesenden Vertretern Estlands, Lettlands und Litauens entbiete ich einen Willkommensgruß. Der Sicherheitsrat vertritt einmütig die Auffassung, daß Ihre Staaten die in Regel 60 gestellten Bedingungen für die Aufnahme in die Vereinten Nationen erfüllen, nämlich, friedliebend sowie fähig und willens zu sein, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen.
Ich bin sicher, daß Estland, Lettland und Litauen als neue Mitglieder der Vereinten Nationen ihren konstruktiven Beitrag zu den Bemühungen leisten werden, die Ziele und Grundsätze der Charta zu fördern und zu verteidigen.
Es ist jetzt an der Generalversammlung, diese Auffassung des Sicherheitsrats zu bestätigen und es Ihnen zu ermöglichen, rechtmäßig wieder Ihren Platz in der Staatengemeinschaft einzunehmen. Diese sechsundvierzigste Generalversammlung wird somit Zeugin sein, wenn die Vereinten Nationen mit ihren nunmehr 166 Mitgliedern der Universalität, einem ihrer grundlegenden Ziele, näherkommen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Kasachstan in die Vereinten Nationen. – Resolution 732(1992) vom 23.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Kasachstan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23353),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kasachstan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23.Januar 1992 (UN-Dok. S/23470)

Auf der 3034.Sitzung des Sicherheitsrats am 23.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine große Ehre, die Republik Kasachstan im Namen der Ratsmitglieder zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß zu beglückwünschen, der Generalversammlung die Aufnahme Kasachstans in die Vereinten Nationen zu empfehlen.
Dies ist wahrhaft ein historisches Ereignis. Die Aufnahme Kasachstans in die Vereinten Nationen und die Erfüllung aller damit verbundenen Verpflichtungen durch Kasachstan werden zur Konsolidierung der positiven Entwicklungen beitragen, deren Zeuge die Welt in den letzten Monaten geworden ist. Die Bedeutung der Aufnahme Kasachstans in die Organisation ist uns allen bewußt. Kasachstan wird zweifellos in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag leisten können.
Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Kasachstan als friedliebender Staat, der bereit und willens ist, die ihm aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, in aktiver und konstruktiver Weise zur Aufrechterhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen wird.
Wir freuen uns, Kasachstan bei uns in den Vereinten Nationen willkommen heißen zu können.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Armenien in die Vereinten Nationen. – Resolution 735(1992) vom 29.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Armenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23405),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Armenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.Januar 1992 (UN-Dok. S/23496)

Auf der 3041.Sitzung des Sicherheitsrats am 29.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine Ehre, im Namen der Mitglie-

der des Sicherheitsrats die Republik Armenien zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß beglückwünschen zu dürfen. Mit Resolution 735(1992) hat der Rat der Versammlung empfohlen, die Republik Armenien in die Vereinten Nationen aufzunehmen.
Für unsere Organisation und für die Republik Armenien ist dies ein bedeutsamer Augenblick. Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Armenien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören.
Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Armenien in jeder Hinsicht wirksam zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf allen Gebieten beitragen wird. Gern werden wir seine Vertreter begrüßen und eng mit ihnen zusammenarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Kirgistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 736(1992) vom 29.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,
- nach Prüfung des Antrags der Republik Kirgistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23450),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kirgistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.Januar 1992 (UN-Dok. S/23497)

Auf der 3042.Sitzung des Sicherheitsrats am 29.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Kirgistan als Mitglied in unsere Organisation aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Kirgistan namens der Mitglieder des Rates zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.
Kirgistan kann viel zu der Arbeit der Vereinten Nationen beitragen. Seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, nehmen wir mit großer Genugtuung zur Kenntnis.
Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem auch Kirgistan unserer Organisation als Mitglied angehören wird. Gern werden wir die Vertreter Kirgistans hier am Amtssitz der Vereinten Nationen begrüßen und eng mit ihnen zusammenarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Usbekistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 737(1992) vom 29.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,
- nach Prüfung des Antrags der Republik Usbekistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23451),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Usbekistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.Januar 1992 (UN-Dok. S/23498)

Auf der 3043.Sitzung des Sicherheitsrats am 29.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Rat hat soeben die Resolution 737(1992) verabschiedet, in der die Aufnahme der Republik Usbekistan in die Vereinten Nationen empfohlen wird. Diese Empfehlung wird im Zuge der letzten Phase des Aufnahmeprozesses demnächst von der Generalversammlung behandelt werden. Es ist mir eine Ehre, die Republik Usbekistan im Namen der Ratsmitglieder zu diesem erfreulichen historischen Ereignis beglückwünschen zu dürfen.
Usbekistan hat feierlich gelobt, alle Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, was wir aufrichtig begrüßen. Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Usbekistan zu den zahlreichen Aufgaben dieser Organisation viel beizutragen haben wird. Wir freuen uns darauf, die Vertreter Usbekistans als Kollegen begrüßen und in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen mit ihnen zusammenarbeiten zu können.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Tadschikistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 738(1992) vom 29.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,
- nach Prüfung des Antrags der Republik Tadschikistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23455),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Tadschikistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.Januar 1992 (UN-Dok. S/23499)

Auf der 3044.Sitzung des Sicherheitsrats am 29.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine Freude, die Republik Tadschikistan im Namen der Ratsmitglieder zu der Empfehlung des Rates in bezug auf ihre Aufnahme in die Vereinten Nationen zu beglückwünschen.
Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Tadschikistan einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit der Organisation leisten wird. In der heutigen, im Wandel begriffenen Welt ist der Grundsatz der Universalität wichtiger denn je. Wir stellen mit großer Genugtuung fest, daß Tadschikistan sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle in der Charta niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen.
Abschließend möchte ich die Republik Tadschikistan im Namen der Mitglieder des Rates auf das herzlichste willkommen heißen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Moldau in die Vereinten Nationen. – Resolution 739(1992) vom 5.Februar 1992

Der Sicherheitsrat,
- nach Prüfung des Antrags der Republik Moldau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5.Februar 1992 (UN-Dok. S/23516)

Auf der 3047.Sitzung des Sicherheitsrats am 5.Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Moldau namens der Mitglieder des Rates zu diesem erfreulichen historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.
Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Moldau sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Moldau den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns, die Vertreter Moldaus kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Turkmenistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 741(1992) vom 7.Februar 1992

Der Sicherheitsrat,
- nach Prüfung des Antrags Turkmenistans auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7.Februar 1992 (UN-Dok. S/23547)

Auf der 3050.Sitzung des Sicherheitsrats am 7.Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine Freude, Turkmenistan im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat empfohlen hat, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.
Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Turkmenistan zur Tätigkeit der Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag leisten wird. Wir nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Turkmenistan sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und zu verwirklichen.
Darüber hinaus möchte ich Turkmenistan die herzlichsten Grüße und Wünsche der Ratsmitglieder übermitteln.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Aserbaidschan in die Vereinten Nationen. – Resolution 742(1992) vom 14.Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Aserbaidschan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23558),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Aserbaidschan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14.Februar 1992 (UN-Dok. S/23597)

Auf der 3052.Sitzung des Sicherheitsrats am 14.Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Aserbaidschan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Aserbaidschan zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.
Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Aserbaidschan sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Aserbaidschan den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns darauf, seine Vertreter kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von San Marino in die Vereinten Nationen. – Resolution 744(1992) vom 25.Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik San Marino auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23619),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25.Februar 1992 (UN-Dok. S/23640)

Auf der 3056.Sitzung des Sicherheitsrats am 25.Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik San Marino namens der Mitglieder des Rates zu diesem erfreulichen historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.
Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß San Marino sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten. Alle Ratsmitglieder blikken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem San Marino den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns, die Vertreter San Marinos kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Kroatien in die Vereinten Nationen. – Resolution 753(1992) vom 18.Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Kroatien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23884),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kroatien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18.Mai 1992 (UN-Dok.S/23945)

Auf der 3076.Sitzung des Sicherheitsrats am 18.Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine große Ehre, die Republik Kroatien im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß zu beglückwünschen, der Generalversammlung die Aufnahme Kroatiens in die Vereinten Nationen zu empfehlen.
Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Kroatien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Kroatien in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen einen vollen und wirksamen Beitrag leisten wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Slowenien in die Vereinten Nationen. – Resolution 754(1992) vom 18.Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Slowenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23885),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Slowenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18.Mai 1992 (UN-Dok. S/23946)

Auf der 3077.Sitzung des Sicherheitsrats am 18.Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Ich freue mich, die Republik Slowenien im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat der Generalversammlung die Aufnahme Sloweniens in die Vereinten Nationen empfohlen hat.
Mit großer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß sich Slowenien feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Slowenien einen bedeutenden Beitrag zur Tätigkeit der Vereinten Nationen leisten wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Bosnien-Herzegowina in die Vereinten Nationen. – Resolution 755(1992) vom 20.Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik

Bosnien und Herzegowina auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Bosnien und Herzegowina als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20.Mai 1992 (UN-Dok. S/23982)

Auf der 3079.Sitzung des Sicherheitsrats am 20.Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Ich freue mich, die Republik Bosnien und Herzegowina im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat der Generalversammlung die Aufnahme Bosnien und Herzegowinas in die Vereinten Nationen empfohlen hat.
Mit großer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß sich Bosnien und Herzegowina feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Bosnien und Herzegowina einen bedeutenden Beitrag zur Tätigkeit der Vereinten Nationen leisten wird.«

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10.April 1992 (UN-Dok. S/23802 v.13. 4.1992)

Im Anschluß an Konsultationen unter Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3068.Sitzung am 10.April 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bericht des Generalsekretärs im Nachgang zu Resolution 743(1992) des Sicherheitsrats (S/23777)‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, höchst beunruhigt wegen der Berichte über die rapide Verschlechterung der Lage in Bosnien-Herzegowina, wiederholt den in seiner Resolution 749(1992) enthaltenen Aufruf an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien-Herzegowina, die Kampfhandlungen sofort einzustellen. Er bittet den Generalsekretär, seinen Persönlichen Abgesandten dringend in das Gebiet zu entsenden, damit dieser eng mit Vertretern der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeitet, deren Anstrengungen gegenwärtig darauf gerichtet sind, den Kampfhandlungen ein Ende zu bereiten und eine friedliche Lösung der Krise herbeizuführen, sowie dem Rat Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24.April 1992 (UN-Dok. S/23842)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3070.Sitzung am 24.April 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des folgenden Punktes durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

›Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23.April 1992 (S/23833)
Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24.April 1992 (S/23838)‹

»Vor der Behandlung des Berichts des Generalsekretärs gemäß Resolution 749(1992) des Sicherheitsrats (S/23836) durch den Rat hat im Sicherheitsrat ein Meinungsaustausch stattgefunden, in dessen Verlauf verschiedene Vorschläge hinsichtlich der Situation in Bosnien-Herzegowina gemacht wurden.
Der Sicherheitsrat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von der raschen und von Gewalt begleiteten Verschlechterung der Situation in Bosnien-Herzegowina, die nicht nur eine zunehmende Anzahl von zahlreichen unschuldigen Menschenleben gefordert hat, sondern darüber hinaus auch den Frieden und die Sicherheit in der Region noch mehr zu gefährden droht.
Der Rat begrüßt die jüngsten Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und des Generalsekretärs mit dem Ziel, auf die Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie die am 12.April 1992 unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete Feuereinstellungsvereinbarung voll einhalten.
Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern der UNPROFOR nach Bosnien-Herzegowina zu beschleunigen, von denen 41 umgehend in der Region von Mostar eingesetzt werden sollen. Die Anwesenheit dieser Militärbeobachter, wie auch der Beobachter der Europäischen Gemeinschaft, sollte den Parteien helfen, ihrer am 23.April 1992 eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung der Waffenruhe nachzukommen. Der Rat begrüßt die Unterstützung, welche die KSZE den Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen zuteil werden läßt.
Der Rat verlangt, daß alle Formen der Einmischung von außerhalb Bosnien-Herzegowinas sofort ein Ende finden. In dieser Hinsicht fordert er insbesondere die Nachbarn Bosnien-Herzegowinas auf, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um dieser Einmischung ein Ende zu setzen. Der Rat verurteilt öffentlich und vorbehaltlos die Anwendung von Gewalt und fordert alle regulären und irregulären Streitkräfte auf, im Einklang mit diesen Grundsätzen zu handeln. Er weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die enge und ständige Koordinierung zwischen dem Generalsekretär und der Europäischen Gemeinschaft ist, um die erforderlichen Zusagen aller Parteien und sonstigen Beteiligten zu erhalten.
Der Rat bittet alle Parteien nachdrücklich, die Waffenruhe sofort und uneingeschränkt einzuhalten, und verurteilt jede Verletzung der Waffenruhe, durch welche Seite auch immer.
Der Rat unterstützt die Bemühungen, welche die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über verfassungsrechtliche Regelungen für Bosnien-Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Jugoslawien unternimmt. Er bittet die drei Volksgruppen in Bosnien-Herzegowina nachdrücklich, sich aktiv und konstruktiv an diesen Gesprächen zu beteiligen und die verfassungsrechtlichen Regelungen, die bei den Dreiparteiengesprächen ausgearbeitet werden, abzuschließen und umzusetzen.
Der Rat fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten auf, die humanitäre Hilfeleistung zu erleichtern und zusammenzuarbeiten, damit die Hilfslieferungen an ihr Ziel gelangen.
Der Rat hat außerdem beschlossen, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und weiter zu prüfen, welchen Beitrag der Sicherheitsrat zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Bosnien-Herzegowina noch leisten kann.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beendigung der Einmischungen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 752(1992) vom 15.Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25.September 1991, 721 (1991) vom 27.November 1991, 724 (1991) vom 15.Dezember 1991, 727 (1992) vom 8.Januar 1992, 740(1992) vom 7.Februar 1992, 743(1992) vom 21.Februar 1992 und 749 (1992) vom 7.April 1992,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär für seine Berichte vom 24.April 1992 (S/23836) und 12.Mai 1992 (S/23900), die er gemäß Resolution 749 (1992) vorgelegt hat,
- zutiefst besorgt über die ernste Situation in bestimmten Teilen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und insbesondere über die rasche und von Gewalt begleitete Verschlechterung der Situation in Bosnien-Herzegowina,
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Rolle, die die Europäische Gemeinschaft bei der Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Bosnien-Herzegowina sowie in anderen Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auch weiterhin spielt,
- nach Behandlung der am 4.Mai 1992 in Belgrad gemachten, in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs vom 12.Mai 1992 dargestellten Ankündigung betreffend den Abzug von Angehörigen der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) aus den Republiken, mit Ausnahme Serbiens und Montenegros, und den Verzicht auf jede

Befehlsgewalt über die zurückbleibenden Armeeangehörigen,
- in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, humanitäre Hilfe zu gewähren, sowie angesichts der verschiedenen in diesem Zusammenhang ergangenen Appelle, insbesondere seitens des Präsidenten von Bosnien-Herzegowina,
- den tragischen Zwischenfall vom 4.Mai 1992 beklagend, bei dem ein Mitglied der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft ums Leben kam,
- zutiefst besorgt über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina,

1. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien-Herzegowina die Feindseligkeiten sofort einstellen, die am 12.April 1992 unterzeichnete Feuereinstellungsvereinbarung sofort voll einhalten und mit der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die rasche Herbeiführung einer politischen Verhandlungslösung zusammenarbeiten, unter Achtung des Grundsatzes, wonach gewaltsame Grenzänderungen nicht akzeptabel sind;
2. begrüßt die Bemühungen, welche die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über verfassungsrechtliche Regelungen für Bosnien-Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Jugoslawien unternimmt, bittet nachdrücklich darum, die Gespräche unverzüglich wiederaufzunehmen, und bittet die drei Volksgruppen in Bosnien-Herzegowina nachdrücklich, sich entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs an diesen Gesprächen kontinuierlich aktiv und konstruktiv zu beteiligen und die verfassungsrechtlichen Regelungen, die bei den Dreiparteiengesprächen ausgearbeitet werden, abzuschließen und umzusetzen;
3. verlangt, daß alle Formen der Einmischung von außerhalb Bosnien-Herzegowinas, so auch durch Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) und durch Verbände der kroatischen Armee, sofort ein Ende finden und daß die Nachbarn Bosnien-Herzegowinas rasch Maßnahmen ergreifen, um dieser Einmischung ein Ende zu setzen, und die territoriale Integrität Bosnien-Herzegowinas achten;
4. verlangt, daß diejenigen Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) und Verbände der kroatischen Armee, die sich zur Zeit in Bosnien-Herzegowina befinden, entweder abgezogen oder der Befehlsgewalt der Regierung Bosnien-Herzegowinas unterstellt oder aufgelöst und entwaffnet werden, wobei ihre Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung zu unterstellen sind, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich zu überlegen, welche internationale Hilfe hierbei gewährt werden könnte;
5. verlangt außerdem, daß alle irregulären Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina aufgelöst und entwaffnet werden;
6. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, dafür zu sorgen, daß die Zwangsausweisung von Personen aus den Gebieten, die sie bewohnen, und alle Versuche, die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in irgendeinem Teil der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu verändern, sofort eingestellt werden;
7. weist nachdrücklich hin auf die in Anbetracht der großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen gegebene dringende Notwendigkeit der humanitären Unterstützung, sowohl in materieller als auch in finanzieller Hinsicht, und unterstützt voll und ganz die Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um allen Opfern des Konflikts humanitäre Hilfe zukommen zu lassen und bei der freiwilligen Rückkehr von Vertriebenen an ihre Wohnstätten behilflich zu sein;
8. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen für die wirksame und ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern geschaffen werden, einschließlich des sicheren Zugangs zu den Flughäfen in Bosnien-Herzegowina;
9. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Durchführbarkeit von Schutzmaßnahmen für die internationalen humanitären Hilfsprogramme, namentlich auch die in Ziffer 29 seines Berichts vom 12.Mai 1992 erwähnte Möglichkeit, sowie einer Gewährleistung des sicheren Zugangs zum Flughafen von Sarajevo weiter aktiv zu prüfen und dem Sicherheitsrat bis zum 26.Mai 1992 Bericht zu erstatten;
10. ersucht den Generalsekretär ferner, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Situation und der Ergebnisse der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die Möglichkeit der Dislozierung einer Friedensmission nach Bosnien-Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch künftig weiterzuverfolgen;
11. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der UNPROFOR und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft voll zusammenarbeiten und ihre Freizügigkeit und die Sicherheit ihres Personals voll respektieren;
12. nimmt Kenntnis von den bisherigen Fortschritten bei der Dislozierung der UNPROFOR, begrüßt die Tatsache, daß die UNPROFOR in Ostslawonien gemäß ihrem Mandat die volle Verantwortung übernommen hat, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die UNPROFOR in allen Schutzzonen der Vereinten Nationen so bald wie möglich ihre Aufgaben voll übernimmt, und ersucht ihn, allen Parteien und anderen Beteiligten nahezulegen, alle in diesem Zusammenhang noch bestehenden Probleme zu lösen;
13. bittet nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, mit der UNPROFOR im Einklang mit dem Plan der Vereinten Nationen in jeder Weise zusammenzuarbeiten und sich in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in jeder Hinsicht strikt an den Plan zu halten, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung aller irregulären Streitkräfte ungeachtet ihrer Herkunft;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu erwägen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wirtschaftliche Sanktionen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 757(1992) vom 30.Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25.September 1991, 721 (1991) vom 27.November 1991, 724 (1991) vom 15.Dezember 1991, 727 (1992) vom 8.Januar 1992, 740(1992) vom 7.Februar 1992, 743(1992) vom 21.Februar 1992, 749(1992) vom 7.April 1992 und 752(1992) vom 15.Mai 1992,
- im Hinblick darauf, daß in dem sehr vielschichtigen Zusammenhang der Ereignisse in der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien alle Parteien einen Teil der Verantwortung für die Situation tragen,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Konferenz über Jugoslawien einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über eine Verfassung für Bosnien und Herzegowina unternommenen Bemühungen sowie unter Hinweis darauf, daß durch Gewalt herbeigeführte territoriale Gewinne oder Veränderungen nicht hinnehmbar und die Grenzen Bosnien und Herzegowinas unverletzlich sind,
- die Tatsache mißbilligend, daß die in der Resolution 752(1992) enthaltenen Forderungen nicht erfüllt worden sind, so insbesondere die folgenden Forderungen:
  - daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina die Kampfhandlungen sofort einstellen,
  - daß jede Art der Einmischung von außerhalb Bosnien und Herzegowinas sofort beendet wird,
  - daß die Nachbarn Bosnien und Herzegowinas rasch Maßnahmen treffen, um jede Einmischung zu beenden, und daß sie die territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas achten,
  - daß Maßnahmen in bezug auf Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Bosnien und Herzegowina getroffen werden, einschließlich der Auflösung und Entwaffnung aller weder abgezogenen noch der Befehlsgewalt der Regierung von Bosnien und Herzegowina unterstellten Einheiten, wobei die Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung unterliegen sollten,
  - daß alle irregulären Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina aufgelöst und entwaffnet werden,
- ferner mißbilligend, daß seiner Aufforderung zur sofortigen Einstellung der gewaltsamen Vertreibung und der Versuche zur Änderung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung nicht entsprochen wurde, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch die der ethnischen Minderheiten, wirksam geschützt werden müssen,
- bestürzt darüber, daß die Voraussetzungen für die wirksame und ungehinderte Lieferung von humanitären Hilfsgütern, einschließlich gefahrloser und sicherer Verbindungen nach Sarajevo und zu anderen Flughäfen in Bosnien und Herzegowina, noch nicht geschaffen worden sind,
- zutiefst besorgt, daß das in Sarajevo verblie-

bene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) absichtlich unter Mörser- und Gewehrfeuer genommen wurde und die in der Region Mostar eingesetzten militärischen Beobachter der Vereinten Nationen abgezogen werden mußten,

- außerdem zutiefst besorgt über die Entwicklungen in Kroatien, einschließlich fortgesetzter Verletzungen der Waffenruhe und der anhaltenden Vertreibung nichtserbischer Zivilisten, sowie über die Behinderung der UNPROFOR und die mangelnde Zusammenarbeit mit ihr in anderen Teilen Kroatiens,
- den tragischen Vorfall vom 18.Mai 1992 beklagend, durch den ein Mitglied der IKRK-Gruppe in Bosnien und Herzegowina ums Leben gekommen ist,
- in Anbetracht dessen, daß der Anspruch der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist,
- in Würdigung des im Einklang mit der Resolution 752(1992) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 26.Mai 1992 (S/24000),
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- sowie unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft nach wie vor bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung in Bosnien und Herzegowina sowie in anderen Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien spielt,
- unter Hinweis auf seinen in der Resolution 752(1992) enthaltenen Beschluß, weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu prüfen, und seine Entschlossenheit unterstreichend, Maßnahmen gegen jede Partei zu treffen, welche die Forderungen der Resolution 752(1992) und seiner sonstigen einschlägigen Resolutionen nicht erfüllt,
- in diesem Zusammenhang entschlossen, bestimmte Maßnahmen mit dem ausschließlichen Ziel zu verabschieden, eine friedliche Lösung herbeizuführen und die von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen zu fördern,
- unter Hinweis auf das in Artikel 50 der Charta festgeschriebene Recht der Staaten, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn die Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen sie vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt,
- feststellend, daß die Situation in Bosnien und Herzegowina und in anderen Teilen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt, daß die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) keine wirksamen Maßnahmen getroffen haben, um die Forderungen der Resolution 752(1992) zu erfüllen;
2. verlangt, daß alle noch in Bosnien und Herzegowina befindlichen Teile der kroatischen Armee sich unverzüglich entsprechend Ziffer 4 der Resolution 752(1992) verhalten;
3. beschließt, daß alle Staaten die nachstehenden Maßnahmen ergreifen werden, die so lange Anwendung finden, bis der Sicherheitsrat feststellt, daß die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) wirksame Maßnahmen zur Erfüllung der in Resolution 752(1992) enthaltenen Forderungen getroffen haben;
4. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:
   a) die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet, die in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben und nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden;
   b) alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, welche die Ausfuhr oder Weiterbeförderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen aus der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) fördern würden oder zu fördern gedacht sind; sowie alle Geschäfte, die von ihren Staatsangehörigen oder von unter ihrer Flagge registrierten Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit allen Rohstoffen oder Erzeugnissen getätigt werden, die ihren Ursprung in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) haben und die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, darunter insbesondere jede Überweisung von Geldern in die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für die Zwecke solcher Tätigkeiten und Geschäfte;
   c) den Verkauf oder die Lieferung aller Rohstoffe und Erzeugnisse durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von unter ihrer Flagge registrierten Wasser- und Luftfahrzeugen, gleichviel, ob diese Rohstoffe und Erzeugnisse ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, mit Ausnahme von dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gemeldeten Lieferungen für rein medizinische Zwecke und von Nahrungsmitteln, an jede natürliche oder juristische Person in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder an jede natürliche oder juristische Person zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit in der oder von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus, sowie alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung solcher Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern oder zu fördern gedacht sind;
5. beschließt, daß kein Staat den Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einem gewerblichen, industriellen oder der öffentlichen Versorgung dienenden Unternehmen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Gelder oder andere finanzielle oder wirtschaftliche Mittel zur Verfügung stellen wird und daß die Staaten ihre Staatsangehörigen und alle auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen daran hindern werden, solche Gelder oder Mittel aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbringen oder solchen Behörden oder Unternehmen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen und sonstige Gelder an natürliche oder juristische Personen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu überweisen, ausgenommen Zahlungen, die ausschließlich für rein medizinische oder humanitäre Zwecke und Nahrungsmittel bestimmt sind;
6. beschließt, daß im Einklang mit den von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) genehmigten Richtlinien die Verbote nach den Ziffern 4 und 5 nicht für die Durchfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen durch die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gelten, die außerhalb der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben und sich vorübergehend nur zum Zweck der Durchfuhr im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befinden;
7. beschließt, daß alle Staaten
   a) jedem Luftfahrzeug die Genehmigung zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überflug ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) landen soll oder dort gestartet ist, es sei denn, der fragliche Flug ist von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) zu humanitären oder anderen Zwecken, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates stehen, genehmigt worden;
   b) die Durchführung technischer Dienste und Wartungsarbeiten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Luftfahrzeugen, die in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder von Körperschaften in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder in deren Namen betrieben werden, sowie die Bereitstellung von Teilen für solche Luftfahrzeuge, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für solche Luftfahrzeuge und die Zahlung von neuen Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen und die Gewährung neuer Direktversicherungen für solche Luftfahrzeuge verbieten werden;
8. beschließt, daß alle Staaten
   a) die Zahl des Personals an diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verringern werden;
   b) die erforderlichen Schritte unternehmen werden, um die Teilnahme von Personen oder Gruppen, welche die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vertreten, an Sportveranstaltungen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern;
   c) die wissenschaftliche und technische

Zusammenarbeit sowie den Kulturaustausch und Besuche von Personen oder Gruppen aussetzen werden, die von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) offiziell gefördert werden oder sie vertreten;

9. beschließt, daß alle Staaten und die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, soweit deren Durchführung von den durch diese Resolution und die damit zusammenhängenden Resolutionen verhängten Maßnahmen berührt wurde, keine Forderung der Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer natürlichen oder juristischen Person in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten eine Forderung geltend macht, zulässig ist;
10. beschließt, daß die durch diese Resolution verhängten Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten in bezug auf UNPROFOR, die Konferenz über Jugoslawien oder die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden und daß Staaten, Parteien und andere Beteiligte in vollem Umfang mit UNPROFOR, der Konferenz über Jugoslawien und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeiten sowie deren Bewegungsfreiheit und die Sicherheit ihres Personals uneingeschränkt achten werden;
11. fordert alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dieser Resolution liegen, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
12. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 22.Juni 1992 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Verpflichtungen nach den Ziffern 4 bis 9 zu erfüllen;
13. beschließt, daß der Ausschuß nach Resolution 724(1991) zusätzlich zu den Aufgaben in bezug auf das Waffenembargo, das durch die Resolutionen 713(1991) und 727(1992) verhängt wurde, es übernimmt,
    a) die nach Ziffer 12 vorgelegten Berichte zu prüfen;
    b) von allen Staaten weitere Informationen bezüglich der von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen einzuholen, die nach den Ziffern 4 bis 9 verhängt worden sind;
    c) ihm von Staaten zur Kenntnis gebrachte Informationen zu prüfen, die Verstöße gegen die nach den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen betreffen, und in diesem Zusammenhang dem Rat Empfehlungen bezüglich der Frage zu unterbreiten, wie deren Wirksamkeit gesteigert werden könnte;
    d) angemessene Maßnahmen als Antwort auf Verstöße gegen die nach den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen zu empfehlen und dem Generalsekretär regelmäßig Informationen zur Weiterleitung an alle Mitgliedstaaten zu übermitteln;
    e) die in Ziffer 6 genannten Richtlinien zu prüfen und zu billigen;
    f) Anträge auf die Genehmigung von Flügen zu humanitären und sonstigen Zwecken, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates stehen, nach Ziffer 7 rasch zu prüfen und zügig über sie zu beschließen;
14. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm im Einklang mit dieser Resolution gewünschten Informationen übermitteln;
15. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15.Juni 1992 oder, falls er dies für angebracht hält, zu einem früheren Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 752(1992) durch alle Parteien und anderen Beteiligten Bericht zu erstatten;
16. beschließt, die Durchführung der nach den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen laufend zu verfolgen, um zu prüfen, ob diese Maßnahmen nach Erfüllung der in der Resolution 752(1992) enthaltenen Forderungen ausgesetzt oder aufgehoben werden können;
17. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten sofort die nötigen Bedingungen für die ungehinderte Lieferung humanitärer Güter nach Sarajevo und an andere Orte in Bosnien und Herzegowina schaffen, was die Einrichtung einer Sicherheitszone unter Einbeziehung Sarajevos und seines Flughafens sowie die Beachtung der am 22.Mai 1992 in Genf unterzeichneten Übereinkünfte einschließt;
18. ersucht den Generalsekretär, weiterhin seine Guten Dienste zur Erreichung der in Ziffer 17 genannten Ziele einzusetzen, und bittet ihn, fortlaufend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Gewährleistung der ungehinderten Lieferung humanitärer Güter erforderlich werden könnten;
19. bittet alle Staaten nachdrücklich, auf den Anfang Mai 1992 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, von UNICEF und von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Revidierten Gemeinsamen Appell zu humanitärer Unterstützung zu reagieren;
20. wiederholt die in Ziffer 2 der Resolution 752(1992) enthaltene Aufforderung, daß alle Parteien ihre Bemühungen im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien fortsetzen und daß die drei Bevölkerungsgruppen in Bosnien und Herzegowina ihre Gespräche über eine Verfassung für Bosnien und Herzegowina wiederaufnehmen;
21. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben und erforderlichenfalls umgehend weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: China, Simbabwe.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28.März 1991 (UN-Dok. S/22415)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder am 28.März 1991 folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt. Sie bringen einmütig ihre volle Unterstützung für seine derzeitigen Bemühungen zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder stimmen mit der Beurteilung der derzeitigen Lage durch den Generalsekretär überein, insbesondere auch hinsichtlich der Hauptfragen, die noch zu klären sind, bevor ein Rahmenentwurf fertiggestellt werden kann, und ermuntern ihn, seine Bemühungen in der von ihm vorgeschlagenen Weise fortzusetzen und Anregungen zur Erleichterung der Erörterungen zu geben.

Die Ratsmitglieder bekräftigen die Resolution 649(1990) des Sicherheitsrats und das in Resolution 367(1975) festgelegte Mandat für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs; außerdem weisen sie darauf hin, daß in Resolution 649(1990) insbesondere die Resolution 367(1975) des Sicherheitsrats sowie die Unterstützung des Rates für die 1977 und 1979 auf hoher Ebene geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Führern der beiden Volksgruppen bekräftigt wurden. Dies sollte weiterhin als Grundlage für die Bemühungen des Generalsekretärs dienen, zu einem einvernehmlichen Rahmenentwurf zu gelangen.

Die Ratsmitglieder bitten alle Beteiligten nachdrücklich, in Übereinstimmung mit Resolution 649(1990) zu handeln, mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die in den vergangenen Monaten geführten Erörterungen fortzusetzen, um die offenen Fragen ohne Verzug zu lösen.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Absicht des Generalsekretärs, bis Anfang Juli 1991 einen weiteren Bericht über seine Bemühungen vorzulegen, zu einem einvernehmlichen Rahmenentwurf für eine umfassende Regelung zu gelangen. Die Ratsmitglieder werden unter Berücksichtigung der dann herrschenden Situation über etwa gebotene weitere Maßnahmen beschließen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 697(1991) vom 14.Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31.Mai 1991 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern,
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf

Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Juni 1991 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Dezember 1991 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 30.November 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 698(1991) vom 14.Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 186(1964) vom 4.März 1964, mit der die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten aufgestellt wurde,
- sowie unter Hinweis auf seine danach verabschiedeten Resolutionen, durch die das Mandat der UNFICYP verlängert wurde, zuletzt die Resolution 697(1991) vom 14.Juni 1991,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen vom 7.Dezember 1990 und die darin enthaltenen Empfehlungen (S/21982),
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 682(1990) vom 21.Dezember 1990, mit der er beschloß, alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der UNFICYP zu prüfen, mit dem Ziel, gleichzeitig mit der Erneuerung des Mandats am oder vor dem 15.Juni 1991 eine andere Methode zu ihrer Finanzierung einzuführen,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den jüngsten Konsultationen der Ratsmitglieder über alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der UNFICYP, die im Bericht der Gruppe der Freunde des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31.Mai 1991 ihren Niederschlag gefunden haben,
- sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/22665 mit Add.1 und 2), in dem erneut auf das chronische Finanzierungsproblem der UNFICYP aufmerksam gemacht wird,
- in erneuter Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1990 (S/21323), in der die Mitglieder betonten, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und weitergeführt werden müssen,
- die Wichtigkeit unterstreichend, die einer baldigen Einigung über eine Lösung des Zypernproblems zukommt,

1. stellt fest, daß für die UNFICYP eine Finanzierungsmethode benötigt wird, die die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage stellt;
2. stellt außerdem fest, daß die Frage der Kosten der UNFICYP weiter untersucht werden muß, mit dem Ziel, die von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten sowohl zu vermindern als auch genau festzulegen;
3. ersucht den Generalsekretär, mit den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und anderen Beteiligten Konsultationen über die Kostenfrage abzuhalten, unter Berücksichtigung sowohl des Berichts der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen vom 7.Dezember 1990 als auch des Berichts der Gruppe der Freunde des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31.Mai 1991, und dem Rat bis zum 1.Oktober 1991 Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, im Lichte dieses Berichts und bis zur nächsten Verlängerung des Mandats der UNFICYP, das heißt bis zum 15.Dezember 1991, einen Beschluß über die Maßnahmen zu fassen, die ergriffen werden müssen, um die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28.Juni 1991 (UN-Dok. S/22744)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats am 28.Juni 1991 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt. Sie bringen erneut einmütig ihre volle Unterstützung für seine derzeitigen Bemühungen zum Ausdruck.
Die Ratsmitglieder weisen darauf hin, daß sie alle Beteiligten nachdrücklich gebeten hatten, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Erörterungen fortzusetzen, um die offenen Fragen ohne Verzug zu lösen. Sie bedauern, daß trotz der Anstrengungen des Generalsekretärs die erforderlichen Fortschritte in den noch offenen Fragen noch nicht erzielt worden sind.
Die Ratsmitglieder machen sich die Auffassung des Generalsekretärs zu eigen, wonach eine internationale Tagung auf hoher Ebene, bei guter Vorbereitung und entsprechender Dauer, seinen Anstrengungen den erforderlichen Auftrieb geben und es ermöglichen würde, zu einem einvernehmlichen Rahmenplan für eine Gesamtregelung zu gelangen. Sie teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß in allen Fragen beidseitiges Einvernehmen in Aussicht sein sollte, bevor eine derartige Tagung stattfinden kann. Sie appellieren mit Nachdruck an alle Beteiligten, alles daranzusetzen, um dieses Ziel zu erreichen.
Die Ratsmitglieder unterstützen den Generalsekretär ferner in seiner Absicht, seine Berater zu beauftragen, während der Monate Juli und August mit allen Beteiligten zusammenzutreffen, um zu versuchen, einen Ideenkatalog auszuarbeiten, der beide Seiten hinsichtlich der acht einzelnen Rubren des Rahmenplans dem Einvernehmen nahe bringen würde. Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, diese Konsultationen beschleunigt fortzusetzen und diesen Prozeß durch eigene Vorschläge zu fördern.
Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis Ende August einen ausführlichen Bericht über den Tenor der erörterten Ideen und die Reaktionen aller Beteiligten vorzulegen und seine Einschätzung der Lage darzulegen, insbesondere in bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß einer internationalen Tagung auf hoher Ebene gegeben sind.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 716(1991) vom 11.Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8.Oktober 1991 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Ideenkatalogs, der als Grundlage zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Rahmen-Gesamtvereinbarung über Zypern dient,
- besorgt über die bei der Durchführung dieser Arbeiten aufgetretenen Schwierigkeiten,
- mit Bedauern darüber, daß es nicht möglich war, das in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28.Juni 1991 vorgesehene internationale Treffen auf hoher Ebene einzuberufen,

1. spricht dem Generalsekretär für die in den letzten Monaten von ihm unternommenen Bemühungen seine Anerkennung aus und billigt seinen Bericht und seine Bemerkungen;
2. bekräftigt seine früheren Resolutionen zu Zypern;
3. bekräftigt seine zuletzt in der Resolution 649(1990) zum Ausdruck gebrachte Haltung zur Zypernfrage, die den 1977 und 1979 zwischen den Parteien in Zypern geschlossenen Vereinbarungen auf hoher Ebene entspricht, wonach die fundamentalen Grundsätze einer Regelung in Zypern die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Nichtgebundenheit der Republik Zypern, der Ausschluß der vollständigen oder teilweisen Vereinigung mit irgendeinem anderen Land und der Ausschluß jedweder Form der Teilung oder Sezession sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassungsregelung für Zypern sind, die das Wohl und die Sicherheit der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe in einer beide Volksgruppen einschließenden und zwei Zonen umfassenden Föderation sicherstellt;
4. erklärt erneut, daß seine Haltung zur Lösung des Zypernproblems von einem Staat Zypern ausgeht, der aus zwei politisch gleichberechtigten Volksgruppen besteht, wie vom Generalsekretär in Absatz 11 des Anhangs I zu seinem Bericht vom 8.März 1990 definiert;

5. fordert die Parteien auf, sich voll an diese Grundsätze zu halten und in ihrem Rahmen zu verhandeln, ohne dabei Konzepte einzubringen, die zu diesen Grundsätzen im Widerspruch stehen;
6. erklärt erneut, daß der Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs sich auf beide Volksgruppen bezieht, die an dem Prozeß gleichberechtigt teilnehmen;
7. billigt die Absicht des Generalsekretärs, die Erörterungen mit den beiden Parteien in Zypern sowie in Griechenland und der Türkei Anfang November wieder aufzunehmen, um die Ausarbeitung des Ideenkatalogs für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung abzuschließen;
8. ist der Auffassung, daß die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Verfahren für den Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung über Zypern darstellen würde;
9. ersucht die führenden Politiker der beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei, mit dem Generalsekretär und seinen Vertretern voll zusammenzuarbeiten, damit das internationale Treffen auf hoher Ebene vor Ende dieses Jahres einberufen werden kann;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im November 1991 darüber Bericht zu erstatten, ob ausreichende Fortschritte für die Einberufung des internationalen Treffens auf hoher Ebene erzielt worden sind, und für den Fall, daß die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, dem Rat den Ideenkatalog, wie er sich dann darstellt, zusammen mit seiner Einschätzung der Lage zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 723(1991) vom 12.Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30.November 1991 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/23263 mit Add.1),
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Dezember 1991 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Juni 1992 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31.Mai 1992 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12.Dezember 1991 (UN-Dok. 23284)

Nach den Konsultationen vom 12.Dezember 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation in Zypern‹ vor der Presse folgende Erklärung ab:

»Unter Berücksichtigung der Erörterungen während der informellen Konsultationen zwischen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß die erforderliche Übereinstimmung für die Verabschiedung eines Beschlusses über eine geänderte Finanzierung der UNFICYP im Rat zur Zeit nicht gegeben ist. Die Mitglieder des Rates kamen überein, diese Frage vordringlich weiterzuverfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23.Dezember 1991 (UN-Dok.S/23316)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf seiner 3024.Sitzung am 23.Dezember 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Zypern‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs vom 19.Dezember 1991 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/23300) behandelt.
Die Ratsmitglieder sprachen dem Generalsekretär ihren tiefempfundenen Dank für seine schon seit langem unternommenen, unermüdlichen Anstrengungen bei der Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung der Zypernfrage aus. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß dank seiner Bemühungen in diesem Jahr Fortschritte auf dem Wege zur Herbeiführung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt wurden.
Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten die Haltung des Rates, wie sie in seinen früheren Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 649(1990) und 716(1991), zum Ausdruck kommt.
Die Ratsmitglieder unterstützten einmütig den Bericht und die Bemerkungen des Generalsekretärs. Sie stimmten voll mit der Auffassung des Generalsekretärs überein, daß eine Lösung des Zypernproblems seit langer Zeit überfällig ist. Die bloße Aufrechterhaltung des Status quo stellt keine Lösung dar. Sie riefen die führenden Politiker der beiden Volksgruppen wie auch Griechenlands und der Türkei auf, mit aller Kraft auf die baldige Erreichung dieses Ziels hinzuarbeiten.
Die Ratsmitglieder bekräftigten die Auffassung des Rates, wonach die Einberufung einer internationalen Tagung auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an der sowohl die beiden Volksgruppen als auch Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Mittel zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt.
Die Ratsmitglieder ersuchten die führenden Politiker der beiden Volksgruppen wie auch Griechenlands und der Türkei, voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um den Ideenkatalog hinsichtlich einer Rahmen-Gesamtvereinbarung rasch fertigzustellen.
Die Ratsmitglieder ersuchten den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis April 1992 darüber Bericht zu erstatten, ob ausreichende Fortschritte zur Einberufung der internationalen Tagung auf hoher Ebene erzielt worden sind, und, falls die Bedingungen noch nicht so weit gediehen sein sollten, dem Rat den bis dahin entwickelten Ideenkatalog zusammen mit seiner Einschätzung der Lage zu übermitteln.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 750(1992) vom 10.April 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3.April 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Zypern,
- mit Besorgnis feststellend, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 8.Oktober 1991 keine Fortschritte bei der Fertigstellung des Ideenkatalogs für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt worden sind und daß auf einigen Gebieten sogar Rückschritte zu verzeichnen sind,
- mit Genugtuung darüber, daß die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen und die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei dem Generalsekretär in den vergangenen zwei Monaten versichert haben, es sei ihr Wunsch, mit ihm und seinen Beauftragten zusammenzuarbeiten,

1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und dankt ihm für seinen Bericht;
2. bekräftigt seinen in den Resolutionen 649(1990) vom 12.März 1990 und 716(1991) vom 11.Oktober 1991 dargelegten Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Integrität gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Definition in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs in einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit irgendeinem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
3. fordert die Parteien erneut auf, sich uneingeschränkt an diese Grundsätze zu halten und zu verhandeln, ohne Konzepte einzubringen, die zu ihnen im Widerspruch stehen;
4. unterstützt den in den Ziffern 17 bis 25 und 27 des Berichts des Generalsekretärs

dargelegten Ideenkatalog als geeignete Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung, die vorbehaltlich der zu den offenen Fragen noch erforderlichen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Gebietsausgleiche und der Vertriebenen, als ein von den beiden Volksgruppen vereinbartes integriertes Paket zum Abschluß zu bringen ist;

5. ersucht alle Beteiligten, mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten voll zusammenzuarbeiten, um diese offenen Fragen ohne Verzug zu klären;
6. erklärt erneut, daß der Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs sich auf beide Volksgruppen bezieht, die an dem Prozeß gleichberechtigt teilnehmen, um das Wohlergehen und die Sicherheit beider Volksgruppen zu gewährleisten;
7. beschließt, mit der Zypernfrage laufend und direkt befaßt zu bleiben, um die Bemühungen zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideenkatalogs und zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung zu unterstützen;
8. ersucht den Generalsekretär, seine intensiven Bemühungen zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideenkatalogs in den Monaten Mai und Juni 1992 fortzuführen, den Rat stets über seine Bemühungen unterrichtet zu halten und bei Bedarf den Rat um seine unmittelbare Unterstützung zu bitten;
9. ist weiterhin der Auffassung, daß nach dem erfolgreichen Abschluß der intensiven Bemühungen des Generalsekretärs zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideenkatalogs die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Verfahren für die Schließung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt;
10. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat bis spätestens Juli 1992 einen vollständigen Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen vorzulegen und konkrete Empfehlungen zur Überwindung etwaiger noch bestehender Schwierigkeiten zu unterbreiten;
11. bekräftigt das der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern übertragene wichtige Mandat und erwartet den Bericht über die Truppe, den der Generalsekretär im Mai 1992 vorzulegen gedenkt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Personal

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Gemeinsames System der Vereinten Nationen und Pensionssystem der Vereinten Nationen. – Resolution 45/268 vom 28. Juni 1991

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 3357(XXIX) vom 18.Dezember 1974, mit der sie die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligt hat,
- sowie unter Hinweis darauf, daß es sicherzustellen gilt, daß die Leitungsgremien der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der dieses System berührenden Fragen gemeinsame Standpunkte vertreten,
- in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen für das gemeinsame System der Vereinten Nationen, insbesondere auch der pensionsfähigen Bezüge aller Bediensteten, einschließlich der nichteingestuften, sowie des Mandats der Kommission im Zusammenhang mit der Festlegung der Bedingungen für die Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäß Artikel 11 ihrer Satzung,
- unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 44/199 vom 21.Dezember 1989, mit der sie sich die Schlußfolgerungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wie in den Ziffern 115 und 116 seines Berichts dargelegt, zu eigen gemacht hat, wonach der Vorschlag der Internationalen Fernmeldeunion als ein möglicher langfristiger Ansatz zur Anpassung der Ruhegehälter in der jeweiligen Lokalwährung geprüft werden sollte und die Fernmeldeunion vorläufig von der Verwirklichung ihres Vorschlags Abstand nehmen sollte, da eine solche das gemeinsame System der Vereinten Nationen schwächen würde,
- feststellend, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 45/242 der Generalversammlung vom 21.Dezember 1990, der Ausarbeitung eines langfristigen Ansatzes zur Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung Vorrang eingeräumt hat mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung Empfehlungen über entsprechende Änderungen des Pensionsanpassungssystems vorzulegen,
- besorgt über die möglichen Auswirkungen auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen und das Pensionssystem der Vereinten Nationen, die sich aus dem Beschluß der achtundsiebzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, ihren Vorschlag zur Schaffung einer freiwilligen Hilfskasse in die Tat umzusetzen, sowie aus dem Beschluß der sechsundvierzigsten Tagung des Verwaltungsrats der Internationalen Fernmeldeunion, einseitig einen Versicherungsplan zum Schutz der Kaufkraft der Ruhegehälter einzuführen, wie auch aus dem Beschluß des Generalsekretärs der Fernmeldeunion, am Amtssitz beschäftigten Beamten des Höheren Dienstes und der Direktoren-Rangebene eine Stellenzulage zu gewähren,
- unter Berücksichtigung der auf der 63.Sitzung des Fünften Ausschusses abgegebenen Erklärungen,

1. bringt ihre tiefe Besorgnis und ihr Bedauern zum Ausdruck über die Maßnahmen, die die Internationale Fernmeldeunion und die Internationale Arbeitsorganisation einseitig und ohne gebührende Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben;
2. erklärt erneut, daß die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit Grundsätzen festgelegt werden sollten, die auf die Schaffung eines einzigen einheitlichen internationalen öffentlichen Dienstes durch Anwendung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich abzielen;
3. weist nachdrücklich darauf hin, daß alle Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen und den Ruhegehältern zu konsultieren und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten;
4. ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen diesbezüglichen Arbeitsprogramms die Grundlagen für die von der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Arbeitsorganisation gefaßten Beschlüsse und deren Auswirkungen auf das gemeinsame System zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
5. ersucht erneut die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit höchstem Vorrang dafür zu sorgen, daß die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/241 vom 21.Dezember 1990 über das gemeinsame System der Vereinten Nationen und in ihrer Resolution 45/242 über das Pensionssystem der Vereinten Nationen angeforderten Berichte auf der sechsundvierzigsten Tagung zur umfassenden Prüfung durch die Versammlung vorliegen;
6. wiederholt ihren Appell an die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, davon Abstand zu nehmen, für ihre Bediensteten, sei es durch Bestimmungen im Personalstatut oder auf sonstige Weise, zusätzliche Ansprüche und Leistungen einzuführen, da derartige Maßnahmen dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen schaden würden, in dem alle Bediensteten, unabhängig von der jeweiligen dienstgebenden Organisation, die gleiche Behandlung erfahren sollten;
7. ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich zu bitten, mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel 1 ihrer Satzung voll zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York